



CLiC Deutschland Landesverband NORDOST e.V.
Moltkestraße 37
23564 Lübeck

Tel.: 0451 / 96 95 159
E-Mail: buero-hl@clic-deutschland.de
Internet: clic-deutschland.de

Sonntag, 03. September 2023

Stellungnahme der CLiC Suchthilfe zum Referentenentwurf des CanG vom 05. Juli 2023

Positionierung der CLiC-Suchthilfe bezogen auf den Videotermin mit dem Bundesdrogenbeauftragten Herrn Blienert und dem Fachreferenten Jan Fährmann vom 06. Juli 2023 unter Einbeziehen des ersten Entwurfes der Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes vom 02. Juni 2023 zum Entwurf vom 28.04.23.

Sehr geehrter Herr Blienert,
geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns an dieser Stelle für das gemeinsame Gespräch bedanken. Wir haben dies als Institution der Sucht- und Selbsthilfe als sehr wertschätzend empfunden. Bezogen auf unser Gespräch und der Verabredung, dass eine Stellungnahme der Selbsthilfe zum Referentenentwurf strebsam wäre, möchten wir dies hiermit tun. Leider ist uns aus Zeit- und Kapazitätsgründen nicht möglich gewesen ein breiteres Meinungsbild aus der Selbsthilfe in Schleswig-Holstein einzuholen, aber wir konnten eine Position unseres Dachverbandes vom 2. Juni in diese Ausarbeitung stückweise mit einfließen lassen.

Wir wünschen uns, dass wir hiermit zum einen den Diskurs insgesamt unterstützen und so eine Verbesserung der Lebensrealitäten unserer Klienten erreichen als auch dass wir unsere gemeinsame Debatte bilateral weiterführen können.

Da wir mit dieser Ausarbeitung drei Positionen gegenüberstellen, zitieren wir den Referentenentwurf mit Hilfe der entsprechenden Vorgaben und ergänzen die Stellungnahme unseres Dachverbandes in kursiven Bausteinen. Wiederholungen bitten wir daher zu entschuldigen.

In unserem ersten Positionspapier haben wir zehn Punkte genannt, um die Legalisierung des Cannabis für die Klienten der Selbsthilfe und für die Selbsthilfe selbst harmonischer zu gestalten.

Ohne jegliche Priorisierung lauteten diese Punkte:

- Austauschen der Phasen 1 und 2
- Priorisierung der Entkriminalisierung und Entstigmatisierung
- Grundsätzliche Gleichbehandlung herstellen (bzgl. auf die Herangehensweisen der Bundesländer)
- Bessere finanzielle Ausstattung der Suchthilfe insgesamt (Prävention, Intervention, Selbsthilfe)
- Anlehnen an das Modell „Malta“
- Anlehnen an das Modell „Portugal“
- Hürden für Ausbildung von Fachkräften senken
- Überleiten auf eine gesundpolitisch schlüssige Strategie im Umgang mit Tabak und Alkohol
- Alternative Wohnformen
- Stärkung der Selbsthilfe und des ehrenamtlichen Engagements

Wir hatten uns fünf Kernthemen für unsere Videokonferenz rausgesucht, welche den roten Faden für diese Stellungnahme zum Referentenentwurf des CanG bilden sollen.

- Kinder- und Jugendschutz (eines der Leitmotive der Bundesregierung)
- Prävention, Intervention, Information
- Entstigmatisierung durch Entkriminalisierung
- Herausforderung der Peers – Stärkung der Selbsthilfe
- Drug-Checking



Kinder- und Jugendschutz

Im Gesetzesentwurf vom 28. April 2023 wurde unter §1 das Ziel des Gesetzes formuliert. Zitat:

„Das Gesetz zielt darauf ab, zu einem verbesserten Kinder- und Jugendschutz sowie einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken sowie den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten soll die Qualität von Cannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.“

Unter Abschnitt 2 Kinder- und Jugendschutz §6 wurden die Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beschrieben. Zitat:

(1) Personen unter 18 Jahren ist die Erzeugung, der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Cannabis untersagt. Personen unter 18 Jahren darf kein Zugang zu Cannabis und kein Zutritt zum befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen gewährt werden. Bei der Abgabe von Cannabis erfolgt eine Alterskontrolle nach § 19. Dies entspricht dem Referentenentwurf des CanG §5 Konsumverbot

Und unter Abschnitt 2 Abs. 2 **soll** das jeweils zuständige Jugendamt Jugendliche, die gegen das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 verstoßen, **verpflichten**, an geeigneten Frühinterventionsprogrammen teilzunehmen. Das Frühinterventionsprogramm soll die Teilnehmenden, möglichst unter Einbindung der jeweils Sorgeberechtigten, in die Lage versetzen, ihren Umgang mit Cannabis zu reflektieren, gesundheitliche Risiken zu erkennen und von einem weiteren Konsum abzusehen. Die Anwendung von §1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt.

Im Referentenentwurf §7 Frühintervention **soll** „das Jugendamt oder eine andere zuständige Behörde den Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die gegen das Verbot nach § 2 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 verstoßen, die Teilnahme der oder des Jugendlichen an geeigneten Frühinterventionsprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen **anbieten**.“

Diese Entwicklung begrüßen wir. *Zwangsvollziehungen greifen zu sehr in das Elternprivileg ein und werden als Erziehungssanktionen empfunden.* Deshalb verfehlen sie i.d.R. ihr Ziel. Parallel würde sich auch der Kriminalisierungscharakter erhöhen, der ja prinzipiell gesenkt werden soll. Eine weitere Alternative wären stärkere Kooperationen mit den Schulen bzw. den Vertrauenspersonen dort, Sportvereinen und Jugendzentren etc. sowie Peers.

Unter Nummer (3) des Gesetzesentwurfes vom 28.04.23 ist der Konsum von Cannabis verboten. Zitat:

1. in und in einem Umkreis von 250 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und öffentlich zugänglichen Sportstätten sowie auf und in einem Umkreis von 250 Metern um den Eingangsbereich von öffentlichen Kinderspielflächen,
2. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr,
3. in und in einem Umkreis von 250 Metern um den Eingangsbereich von Anbauvereinigungen, angrenzenden Räumlichkeiten und befriedeten Besitztümern der Anbauvereinigungen sowie
4. an sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten.

Im Referentenentwurf des CanG wurde der Radius bereits um 50 Meter reduziert. (§12 Abs. 1 Nr. 5 CanG Referentenentwurf).

Bei der Formulierung „Eingangsbereich“ sind bei uns vier Fragen aufgekommen: Da wir hier von einem Mindestabstand reden, gehen wir also von einem Radius von zweihundert Metern aus. Dies entspricht einer „Sperrzone“ von 630 Quadratmetern.

a) Ist dies eine zielführende Beschränkung? Sportplätze und Schulhöfe sind tendenziell größer, so dass Konsumenten im Streitfall den Mindestabstand zum Eingangsbereich einhalten und immer noch in der Nähe von jungen Menschen konsumieren. Sollte der Abstand eher 200 Meter zur Grundstücksgrenze betragen?

b) Bsp.: In Lübeck gibt es siebzig Schulen, städtischen Kindertageseinrichtungen gibt es ca. dreißig, ca. 150 Sportvereine, ca. 35 Glaubensgemeinschaften, Kultureinrichtungen, Kinderspielflächen etc. schätzen wir sehr niedrig mit 165 Plätzen - zusammen 450 Einrichtungen x 630 qm. Wobei die Grenzen der Sportflächen nicht berücksichtigt sind und wir eine sehr freundliche Schätzung eingerechnet haben. Die Fläche wird bedeutend größer sein, da jede moderne Wohnanlage über Kinderspielflächen verfügt.

Nach Quelle Wikipedia ist Lübeck 214 qkm groß. Sechzig Prozent bestehen aus Wasser, Ackerland und Verkehrsflächen. Es verbleiben 86 qkm Fläche für die Aufnahme von Anbauvereinigungen. Macht es Sinn die restliche Fläche selber weiter so sehr einzuschränken?



c) Die Fläche, die dem Konsumverbot entspricht, wird mit jeder Anbauvereinigung vergrößert, da auch deren Abstände geprüft werden sollen und somit wird die Erlaubniserteilung auch kontinuierlich erschwert. Das Besitztum muss zudem auch erstmal befriedet werden. Eine Anlage, die den Sicherheitsaspekten genügt, wird in den wenigsten Fällen vorhanden sein bzw. mit geringem Aufwand zu errichten sein. Warum sollten weitere potentielle Betreiber diesen Aufwand betreiben?

d) Flächen, wo Anbauvereinigungen und Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche getrennt werden können, werden absehbar kleiner, aber wird eine Priorisierung in Betracht gezogen? Was passiert im umgekehrten Fall? Bsp.: Es gibt die Anbauvereinigung schon und es gibt eine Initiative für die Errichtung einer Kindertagesstätte innerhalb des Radius von 200 Meter „Sperrzone“? Wurde an Nachhilfe- oder Musiklehrer etc. gedacht, die ihren Unterricht in ihren Privaträumen leisten? Wenn wir privaten Eigenanbau und Konsum dem Nachbarn gestatten, machen die Sperrzonen insgesamt keinen Sinn mehr. Sind wir auf diese Verfahren vorbereitet?

— Durch die Reduzierung des Radius um fünfzig Meter liegt die Vermutung nah, dass es Überlegungen gibt, dass im städtischen Bereich aber auch in den Randgebieten die Sperrfläche zu groß wird. Wir möchten an dieser Stelle ganz provokant die Frage stellen, ob wir mit diesen Ansätzen das Ziel des Zurückdrängens des Schwarzmarktes und somit das Leitmotiv des Kinder- und Jugendschutzes gefährden?

Wir können dies verhältnismäßig leicht verändern und zwar, indem wir den Konsum in den Anbauvereinigungen erlauben und sie nach spanischem Vorbild zu „Cannabis Social Clubs“ werden lassen. Somit würden wir auch den sozialen Charakter des Konsums in die Planungen einfließen lassen. Und die Betreiber von Anbauvereinigungen würden nicht zwanghaft in ehrenamtliche Apotheker für Cannabis umzogen.

Wir sollten also die Anbauvereinigungen schon bei der Beantragung mit einer entsprechenden Perspektive ausstatten und d.h. wie viel Zeit ist z.B. für die Genehmigung vorgesehen? Wie schnell bekomme ich Material und Arbeitsstunden für die Sicherung der Anlage, wenn sie doch Bestandteil der Genehmigung sind? Wenn dies zu lange dauert, wird die Bereitschaft sinken, eine Erlaubnis anzustreben. Des Weiteren ist es wichtig zu erörtern, warum der Konsum in den „Clubs“ tabu ist? Die Clubs sollen vernetzt sein mit Suchtberatungsstellen (was wir begrüßen) und sie sollen Gesundheits- und Jugendschutzkonzepte vorhalten. Und die Betreiber sollen Kenntnisse in der Suchtprävention haben. (§11 und 12 des CanG Referentenentwurfs). Wozu benötigt es diese Bemühungen, wenn es sich zu Anbau- und Abgabestellen in „Gewerbegebieten“ entwickelt? Kinder- und Jugendliche kommen nicht und wären auch nicht erwünscht und Konsum findet dort auch nicht statt. Wir erschließen eine Fläche und eine Marktstruktur, die der Schwarzmarkt gar nicht besetzt und auch gar nicht haben will, so dass wir das Ziel der Zurückdrängung des Schwarzmarktes unserer Auffassung nach nicht oder nur unzureichend erreichen werden.

— Durch den Versuch, trotz eines legalen Bezugs, Kinder- und Jugendliche vom Suchtmittel abzusichern, entwickeln wir absehbar ein Netz, welches so weitmaschig ist, dass wir die gewünschte Wirkung nicht erzielen können. Die Lebensrealität ist, dass wir über eine mit Verboten regulierte Infrastruktur es nicht vermeiden können, dass Jugendliche mit dem Suchtstoff in Kontakt kommen. Die Situation ist bereits so, obwohl wir Cannabis prohibitiv behandeln. Es macht keinen Sinn, dies nicht mitzudenken. Vielmehr brauchen wir Ideen, wie und wo wir die konsumierenden Jugendlichen erreichen und wie wir sie überzeugen können, auf den Konsum von Rauschmitteln zu verzichten.

Ein wirksamer Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzes bei den Zigaretten waren die offensiven Warnhinweise auf den Verpackungen, wobei wir nicht für die Bilder plädieren. Die Cannabisverpackungen sollen neutral sein und einen Beipackzettel mit Angaben u.a. Gewicht, Ernte, MHD und Sorte enthalten (§21 des CanG), so dass die Verpackungen selbst mit Warnhinweisen (Slogans) bedruckt werden und somit in der Weiterverwendung für den Schwarzmarkt unbrauchbar werden könnten.

Das Wahrnehmen der aktuellen Hilfsangebote – im Sinne einer Interventionsmaßnahme – stellt für die Klienten eine Holschuld dar, d.h. kritischen Konsum gibt es schon. Wenn wir aber die Prävention so verstehen, dass wir den tendenziell steigenden Konsum eindämmen wollen bevor er entsteht, dann müssten alle Angebote die Lebensrealität der Jugendlichen treffen, um wirksam zu sein. Institutionen der Selbsthilfe müssen leichter Aktivitäten wahrnehmen können, die abseits von ihrem Satzungszweck sind. Ehrenamt braucht leichteren Zugang zu pauschalen Fördermitteln. Der Anteil der Projektförderungen sollte runter. Jugendliche organisieren sich z.B. in Sportvereinen oder Jugendtreffs. Hier müssen präventive Angebote greifen, z.B. durch Kooperationen, „Train the Trainer-Module, Projektwochen oder Beteiligung im Schulunterricht, etc.



Das CanG greift ein Stück weit ins Leere und wir machen in unserer Wahrnehmung die gleichen Fehler wie beim Alkohol, beim Tabak und bei den E-Zigaretten, Dampf, Vaporizer, etc. Wir nehmen ein Problem aus dem Zusammenhang und versuchen eine spezifische Lösung zu formulieren, wodurch eine Überkomplexität entsteht. Den o.g. besseren Jugendschutz erreichen wir nur rudimentär, denn formell ist dieser lediglich in Verboten und Abgrenzungen formuliert, die es bereits jetzt schon gibt. Außerdem findet sich im Gesetz der Umstand nicht wieder, dass statistisch jeder zehnte Dealer minderjährig ist. Das Dealen ist hier Mittel zum Zweck, da so der eigene Konsum finanziert wird. Das CanG verändert die Lebenswelt der Minderjährigen im Sinne der Illegalität überhaupt nicht. Die Infrastruktur bleibt unberührt und die Illegalität bleibt. War der bessere Schutz der Minderjährigen nicht aber die Intention des Gesetzes? Auch die Frühinterventionen gibt es längst. Jugend- und Familienhilfen werden in Anspruch genommen. Zwei Instrumente sind nicht hinreichend berücksichtigt:

- a) der gesamtgesellschaftliche Umgang mit allen – aber primär – mit den legalen Suchtstoffen
- b) eine vielschichtige Landschaft in der Prävention mit einem starken Bezug auf die unterschiedlichen Lebenswelten der Kinder- und Jugendlichen

Mit dem vorliegenden Entwurf im Vergleich zum Koalitionsvorhaben wurde aus Sicht des Paritätischen die politische Chance verpasst, den Cannabismarkt in dieser Legislaturperiode umfänglich zu regulieren. Diesem Argument unseres Dachverbandes würden wir folgen, obschon uns ebenso bewusst ist, dass der Prozess insgesamt diffizil ist. Umso mehr plädieren wir nach wie vor dafür die Phase 2 vorzuziehen und die Modellregionen zuerst zu starten, denn wir als Selbsthilfeinstitution sehen die Möglichkeit eine Blaupause für Alkohol und Tabak zu schaffen. Wir empfinden es als bedauerlich, würde dies mit der Cannabisinitiative verpasst werden.

Wir sind überzeugt, dass es keinen besseren Kinder- und Jugendschutz geben könnte, als Cannabis zu legalisieren und den Konsum in den entsprechenden Clubs zu konzentrieren und zeitgleich dem Alkohol und dem Tabak einen ebenso logischen Rahmen zu geben, z.B. Mindestverpackungsgrößen und separate Abgabestellen, Steuererhöhungen und 100ml Mindestpreise für Bier und Wein, Volljährigkeit und Konsumverbot unabhängig von der Aufsicht der Eltern.

Prävention / Intervention / Anforderungen

Um den Jugendschutz zu gewährleisten, soll eine größere Informations- und Präventionskampagne aufgesetzt werden. Diese Initiative hat keinen logischen und direkten Bezug zur Legalisierung von Cannabis. Die Mittel für Suchtpräventionen insgesamt sind knapp und bedürfen einer substanziellen Steigerung. Schulen bräuchten schon jetzt mehr Ressourcen (nicht nur finanziell), um präventive Angebote aller Art zu intensivieren. Bildungs- und Sporteinrichtungen sowie Jugendzentren sind in Präventionsprogrammen nur unzureichend berücksichtigt. Der §8 des Referentenentwurfs des CanG ist identisch mit dem Gesetzesentwurf Abschnitt 3 Suchtprävention § 7 Suchtprävention:

(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

1. errichtet eine digitale Plattform, die Informationen zu Wirkung, Risiken und risikoreduzierter Nutzung von Cannabis, zu Angeboten für Prävention, Beratung, Behandlung sowie zu diesem Gesetz nutzerfreundlich und adressatengerecht darstellt,
2. entwickelt insbesondere ihr bestehendes Angebot an Präventionsmaßnahmen für Jugendliche sowie für junge Erwachsene evidenzbasiert weiter und baut dieses aus,
3. baut ein strukturiertes, digitales Beratungsangebot für Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis unterschiedlicher Zielgruppen auf und
4. berät und informiert Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis unterschiedlicher Zielgruppen telefonisch zu Prävention, Wirkung, Risiken und risikoreduzierter Nutzung von Cannabis.

(2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt den Ausbau der cannabisbezogenen Präventions- und Suchtforschung sowie die wissenschaftliche Forschung zu möglichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf den Straßenverkehr sicher

Der §8 des CanG scheint uns der Beleg dafür zu sein, dass wir nicht in der Lage sind aus der Vergangenheit zu lernen. In allen Entwürfen ist keine innovative und messbare Maßnahme für den Jugendschutz und die Prävention genannt – ausgenommen die Verbote und die Kampagne der BzGA. Die o.g. Paragraphen definieren den Kinder- und Jugendschutz lediglich räumlich. Es sind keine neuen Rahmen für z.B.



Interventionen genannt worden, die es nicht schon in anderen Gesetzen jeweils gibt. Keine Kooperationsmaßnahmen mit Schulen und andere Bildungseinrichtungen, mit den Abgabestellen bzw. den Suchtberatungsstellen und Peers. Die Zuständigkeit liegt bei den Ländern, wobei bekannt ist, dass Mittel für die Suchtprävention rückläufig sind und der Personalbedarf ohne die Cannabislegalisierung schon zu hoch ist. An dieser Stelle gibt uns das Gesetz die Möglichkeit die Kompetenzen bei den Ländern (und deren Wohlfahrtsverbänden) zu belassen und die Mittel somit perspektivisch in die Kommunen zu geben, wo sie dringend gebraucht werden.

Die geplanten Maßnahmen zur Suchtprävention ausschließlich über die BzGA zentral und vorrangig digital zu steuern und durchzuführen, ist aus Sicht des Paritätischen weder adressatengerecht noch sinnvoll. Stattdessen spricht sich der Paritätische ausdrücklich für die Stärkung von Aufklärung und Suchtprävention in den Lebenswelten der Jugendlichen aus.

Wir unterstützen unseren Dachverband in dieser Hinsicht. Es werden derzeit breite Informationsplattformen entwickelt (ergänzend auch seitens der Selbsthilfe mit viel ehrenamtlichen Engagement) und die Länder investieren massiv in die digitale Infrastruktur der Sucht- und Suchtselbsthilfe.

Der Paritätische weist darauf hin, dass das digitale Suchtberatungsmodell „DigiSucht“ in mehr als der Hälfte der Bundesländer aktuell aufgebaut wird. Statt aufwendige und kostspielige digitale plattformbasierte Doppelstrukturen aufzubauen, sollten die hierfür vorgesehenen Finanzmittel in die „DigiSucht“ Angebote fließen. Eine zentrale, telefonische, ausschließlich auf Cannabis bezogene Beratung ist aus Sicht des Paritätischen nicht nur fachlich zu hinterfragen, sondern widerspricht auch dem Prinzip der Beratung vor Ort. Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Cannabisgesetzes fordert der Paritätische ohnehin die Finanzierung der Suchthilfe, insbesondere von Suchtberatung und -prävention generell und bundesweit zu verbessern und zu erhöhen. Damit Präventions- und Beratungsstellen flächendeckende Angebote vorhalten und wirksame Präventionsangebote auf alle Kinder- und Jugendliche ausweiten können, müssen ausreichende Bundesmittel dafür im Gesetz vorgesehen werden.

Die Aufklärungskampagne der BzGA würde diese Initiativen aushöhlen. Ein weiteres zentrales Angebot zu schaffen und die Information nicht niedrigschwellig auszurollen, erschließt sich uns nicht, da wir durch Mehrfachangebote Steuermittel verschwenden. Viel hilfreicher wäre es, wenn die Mittel für die BzGA genutzt würden, um die vorhandenen Programme finanziell abzusichern und einen Standard zwischen den Bundesländern herzustellen. Ergänzend sind diese Gelder für die Präventionen und Interventionen besser investiert. Zudem sollten die Mittel im Gesetz verankert werden, da erfahrungsgemäß in der Vergangenheit vor allem präventive Maßnahmen kleingespart wurden. CliC geht es nicht darum, dass wir der BzGA die Kampagne nicht „gönnen“. Es darf nur nicht eine Kampagne der Kampagne wegen gestartet werden. Warum kann diese Kampagne nicht mit den Ländern gemeinsam koordiniert werden und die Gelder werden punktuell dort eingesetzt, wo es Ergänzungen oder Vernetzungen bedarf?

Die ergänzenden Passagen zu §7 Frühintervention sind missverständlich, denn zum einen **sollen** Jugendliche, die gegen §5 Abs. 1 verstoßen haben „an geeigneten Programmen“ **teilnehmen**. *Interventionsmaßnahmen für konsumierende Jugendliche enttarnen sich oft als unangemessen und kontraproduktiv, wenn Jugendliche zu Frühinterventionsprogrammen auch gegen den Willen von Personensorgeberechtigten durch Jugendämter verpflichtet werden sollten. Der Paritätische lehnt diese wegen dem grundgesetzlich verankerten Elternprivileg ab.* Zum anderen wird dieses Privileg im folgenden Absatz aufgenommen, wodurch die Teilnahme einer Empfehlung an die Erziehungsberechtigten gleichkommt. Die Nutzung dieser Angebote bleibt also eine Holschuld und deswegen muss sie individuell und zielgerichtet sein. Den Bezug zu den Familien sowie den Kindern und Jugendlichen haben die Beratungsstellen vor Ort.

Aller Voraussicht nach ändert sich das Konsumverhalten von Hilfesuchenden nicht (vgl. ex ECaLe); auch dann nicht, wenn sich das Hilfesystem reformiert, so dass wir die Hilfsangebote zu den Konsumenten bewegen müssen. Dies wäre in den „Social-Clubs“ bedeutend besser als in den privaten Räumen. Denn so können die Verantwortlichen der Clubs vor Ort auf die Konsumierenden einwirken und ggf. Hilfen zielgerichtet anbieten und z.B. Mengen versuchen zu begrenzen oder eine direkte Vermittlung organisieren.

Im vierten Kapitel ist der „Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum“ geregelt. Inhaltlich erscheinen uns die §11 bis §30 plausibel, obgleich sich uns die Frage stellt, ob die Vorschriften dem eigentlichen Ziel noch entsprechen:



In §11 sind zwölf Kriterien genannt, die verpflichtend angegeben werden sollen, um eine Erlaubnis für eine Anbaugenehmigung zu erhalten. In §12 sind noch mehr Kriterien genannt, wodurch die Erlaubnis gefährdet wird. Der Antragsteller muss Bedingungen für ein Klientel vorhalten, welches von der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen ist (§23). Die Dokumentations- und Sicherungspflichten sind hoch. Die Frage der Mitgliedsbeiträge (§24) ist nicht eindeutig klar, denn es soll die Selbstkostendeckung (§25) greifen, die aber nur bei Vollaustlastung konstant ist. In der Entwicklungsphase ändert sich der Mitgliedsbeitrag permanent. Die Aufwandskosten zur Errichtung sind massiv. Die Zuverlässigkeit muss nachgewiesen werden (§11). Das Nichtraucherschutzgesetz greift, obschon die Kundschaft komplett aus Rauchern bestehen wird. Es werden im Prinzip „Cannabisapotheken“ als eingetragene Vereine geschaffen.

Der §3 Kontrollierte und begrenzte Abgabe von Cannabis im Gesetzesentwurf vom 28.04.2023 entspricht dem §19 des Referentenentwurfs des CanG:

„(1) Cannabis darf ausschließlich von Anbauvereinigungen an ihre Mitglieder zum nicht-medizinischen Eigenkonsum abgegeben werden. Mitglieder können Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sein. Eine Abgabe erfolgt zu Selbstkosten der jeweiligen Anbauvereinigung; eine unentgeltliche Abgabe ist unzulässig. Für die Abgabe von Vermehrungsmaterial ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

(2) Die Abgabe von Cannabis nach Absatz 1 Satz 1 ist nur bei persönlicher Anwesenheit der abgebenden Person und des erwerbenden Mitglieds zulässig. Der Erwerb von Cannabis für Dritte ist verboten. Der Versand und der Fernabsatz von sowie der Internethandel mit Cannabis sind verboten.

(3) Eine Anbauvereinigung darf an Mitglieder bis zu 25 Gramm Cannabis pro Tag und bis zu 50 Gramm Cannabis pro Monat zum Eigenkonsum abgeben. An Heranwachsende dürfen maximal 30 Gramm Cannabis pro Monat mit einem THC-Gehalt von höchstens zehn Prozent abgegeben werden.

(4) Personen ab 18 Jahren ist Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt. Ein darüber hinaus gehender Besitz von Cannabis ist nur erlaubt, sofern sich dies 1. aus der Regelung zum kontrollierten Eigenanbau nach § 8 oder 2. aus der Erlaubnis nach § 11 ergibt.

(5) Die Vorschriften des vierten Kapitels (med. Cannabis) bleiben von den Absätzen 1 bis 4 unberührt.“

Dies ist der praktische Kern des Gesetzes und inhaltlich nachvollziehbar, aber die Rahmenbedingungen für die Anbauvereinigungen sind durch die bürokratischen Erfordernisse und Vorgaben sehr hochschwellig. Der Paritätische geht deshalb davon aus, dass der niedrigschwellige und vor allem anonyme Schwarzmarkt für viele Konsumierende attraktiv bleibt. Diese Gefahr sehen wir ebenfalls. Es geht bei dieser Betrachtungsweise nicht darum, ob die Paragraphen inhaltlich richtig oder falsch sind, sondern welche Wirkung sie insgesamt erzielen. In unserer Wahrnehmung üben wir massiven Druck auf einen unregulierten Markt aus, der sich Nischen und Handlungsalternativen suchen wird. Und uns als ehemalige Nutzer dieses Suchtmittels stellt sich ad hoc die Frage, warum ich diese Mühen auf mich nehmen sollte, wenn ich doch meinen Konsum auch illegal weiterführen könnte. Sicherlich innerhalb einer Grauzone und gelegentlichen Berührungen mit den Ordnungsbehörden. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Verfahren i.d.R. eingestellt werden.

Außerdem müssen wir an dieser Stelle fragen, wozu es überhaupt eine Präventionsstruktur für Institutionen geben soll, in denen längst konsumiert wird. Prävention ist hier zu spät. Hier benötigt es im Zweifelsfall Intervention und hierfür ist eine Vernetzung mit den Suchtberatungsstellen z.B. im Sinne eine Vermittlungsleistung absolut ausreichend.

Bzgl. der (Früh)Intervention bei Jugendlichen vermissen wir Klarheit im Entwurf des CanG insgesamt. Sollen die Maßnahmen verpflichtend sein oder nicht? Wann führt das Ignorieren einer Empfehlung zur Intervention zum Entzug des Erziehungsprivilegs? Jugendliche, die bereits kritisch Drogen konsumieren, sind i.d.R. nicht eigeninitiativ und der Konsum dann hat oftmals tief liegende Gründe. Wie aus den Markierungen in unserem Text zu erkennen ist, widerspricht sich der §7 Frühintervention mit den Ergänzungen zur Frühintervention. Um für die Beteiligten klare Verhältnisse zu schaffen, könnte z.B. die Teilnahme an einer Frühintervention in einer Art „Ampelsystem“ formuliert werden:

- bei einem ersten Verstoß gegen §2 oder §5 wird die Teilnahme zur Intervention empfohlen
- beim zweiten Verstoß ohne vorherige Inanspruchnahme ist die Teilnahme zur Intervention mit den Erziehungsberechtigten verpflichtend inkl. Aufklärung bzgl. Erziehungsprivileg
- beim dritten Verstoß ohne Inanspruchnahme wird die Intervention erwirkt

Die Abschnitte CanG, die die Bereiche Prävention und Intervention betreffen, empfinden wir als nicht konkret genug.



Entstigmatisierung durch Entkriminalisierung

*Gleichwohl begrüßt der Paritätische die im vorliegenden Referentenentwurf geplante Entkriminalisierung von Cannabiskonsument*innen und die Erlaubnis des privaten Besitzes und des Eigenanbaus von Cannabis. Mit den geplanten gemeinschaftlichen nicht gewinnorientierten Anbauvereinigungen wird zumindest ein legaler Zugang von Volljährigen zu qualitativ kontrolliertem Cannabis zum Selbstgebrauch geschaffen. Auch CliC begrüßt die Entkriminalisierung sowie den legalen Zugang, wobei dies nur ein kleiner erster Schritt ist. Es fehlen nach wie vor Vereinheitlichungen unter den Bundesländern bzgl. den legalen Suchtmitteln.*

Das Strafrecht bzgl. Cannabis könnte bereits angepasst und eine Entkriminalisierung angestoßen werden. Wir würden in der Suchthilfe einen massiven Schub erhalten, wenn wir die Schamgrenzen senken und wir junge Menschen nicht dadurch ihrer Entwicklung behindern, indem wir sie wegen Bagatellen kriminalisieren. Z.B. kann jeder Jugendliche, der beim Kiffen erwischt wird, eine spätere Karriere beim Bund oder der Polizei nicht antreten. Aufgrund von Einträgen im Verkehrszentralregister muss vor dem Erlangen eines Führerscheins eine Eignung nachgewiesen werden, u.v.m.

Kommunale Hilfen können durch die ehrenamtlichen Hilfen von Peers ergänzt werden. Erfahrungsgemäß ist der Austausch mit Betroffenen niedrigschwelliger und die Betroffenen empfinden es als wertschätzend gefragt zu werden. Hier liegt eine Win-Win-Option brach.

Zudem ist es für die Betroffenen interessant zu erfahren, wie lange es dauern wird, bis ein Tilgungsverfahren abgeschlossen ist. In den Paragraphen 46 und 47 ist die Vorgehensweise beschrieben und es ist klar, dass es eine Holschuld des Verurteilten ist, diesen Antrag zu stellen. Wenn diese Verfahren jedoch sehr kompliziert ablaufen, werden wir die Schamgrenzen nicht senken. Die Rehabilitierung darf nicht „schmerzhafter“ sein als das Strafverfahren selbst.

Herausforderungen im Peer-Alltag

Selbsthilfe ist ein veralteter (50+) Bestandteil der Hilfen für Suchtkranke und auf Alkohol ausgerichtet, Cannabis wird tendenziell in den jungen Lebensjahren konsumiert, d.h. dass es **jetzt** Ideen braucht, wie Kompetenzen in die Selbsthilfe kommen, so wie es sie für Alkohol gibt. Sind z.B. Weiterbildungsangebote hierfür überhaupt vorgesehen? Und wenn ja, ist schon geklärt, welcher Förderbestandteil der Krankenkassenförderungen betroffen sein wird? Aktuell informiert und schult sich die Selbsthilfe zum Großteil selbst. Dafür erhält sie Projektförderungen und macht es gut; macht es aber auch oft im Rahmen ihrer eigenen Grenzen. Ausgehend davon, dass Klienten mit einer neuen Problematik in die Selbsthilfe kommen, braucht es auch neues Wissen. Wie sollen Selbsthilfegruppenleiter ihr Wissen bzgl. Cannabis erhalten? Gibt es „Train The Trainer“ Programme? Und wer organisiert diese? Auf der Seite der BzGA soll es eine Plattform mit Dokumenten geben, was wir begrüßen. Wie viel Zeit ist dafür vorgesehen? Gibt es Leitfäden und Schulungen dazu, die den Ehrenamtlichen an die Hand gegeben werden können. Viele Klienten werden mit der Frage der Tilgungsfähigkeit ihrer Strafe in die Hilfesysteme kommen, da dies ja nach §41 Abs. 1 eine Holschuld der Betroffenen sein soll. Auch bei den niedrigschwelligen Hilfen sollten Fähigkeiten vorhanden sein, um den Betroffenen entsprechend zu helfen, so dass sie ggfls. bleiben und / oder wieder kommen und der Peerarbeit zur Verfügung stehen.

Auch das Thema der Zuverlässigkeit zeigt eine Schiefelage auf. Gemäß §12 Versagung der Erlaubnis Abs. 1 Satz 1 wird die Erlaubnis versagt, wenn die vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Es sollen die vergleichbaren Grundsätze der Gewerbeordnung gelten. In der Gewerbeordnung ist die Zuverlässigkeit aber gar nicht definiert, sondern nur die Unzuverlässigkeit.

„Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Grundsätzlich ist für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden zwar auf sein Verhalten bei der Ausübung seines Gewerbes abzustellen, sodass Pflichtverletzungen gegenüber Beschäftigten, Gläubigern und Kunden die Annahme der Unzuverlässigkeit tragen können. Ein Verhalten außerhalb der Gewerbeausübung kann nur herangezogen werden, soweit sich daraus Rückschlüsse auf Charakter oder Verhaltensweisen des Gewerbetreibenden ziehen lassen, die ihrerseits auch für sein Gewerbe relevant werden können.“

(Quelle: <https://www.anwalt24.de/lexikon/unzuverlaessigkeit-gewerberecht#>)

Dieser Umstand wird durch §12 Abs. 2, Satz 2 beschrieben und schließt nahezu aus, dass Peers Anbauvereinigungen gründen können. Ich kann als Betroffener einer Alkoholsucht, aber ohne Probleme in meinem Verein Alkohol ausschenken, wenn ich damit keine Gewinnerzielungsabsicht verfolge; also analog zu den Anbauvereinigungen für Cannabisbezug. Stellt sich die Frage, was genau wir erreichen wollen?



Wollen wir strenge Regeln, um so indirekt die ehemals Betroffenen vor Rückfällen und somit vor Missbrauch der Anbauvereinigungen schützen? Dann ist es nachvollziehbar, weshalb die Hürden so hoch setzen – aber dann stellen wir perspektivisch idealerweise eine Vergleichbarkeit zum Alkohol her. Wenn wir aber nicht bereit sein sollten, die Ausschekenden von Alkohol entsprechend zu beschneiden und die o.g. Regeln konsequent anzuwenden, stellt sich die Frage, warum wir es beim Cannabis tun. Die Annahme, dass sich Einzelne aufgrund dieser Ungleichbehandlung ihr Erlaubnis erstreiten werden wollen, scheint uns nicht abwegig zu sein.

Die Vergehen, die im Abs. 2, Satz 1 des Referentenentwurfs des CanG genannt sind und zur Versagung führen, sind zweifellos.

Drug-Checking

Ein Teil des Schwarzmarktes wird verschwinden. Allerdings ist zu vermuten, dass dieser Teil versuchen wird, den angestrebten Wettbewerbspreis des legalen Marktes zu unterbieten, was aufgrund der fehlenden strukturellen Logistik- und Energiekosten realistisch erscheint. Eine einfache Option beim Preis konkurrenzfähig zu sein, ist die weitere Beimengung anderer Substanzen (das Strecken) oder die Intensivierung des THC-Gehalts. Das Ziel der „harm reduction“ (also der bevorzugte Konsum von Produkten mit geringem *THC*-Gehalt und hohem Verhältnis von Cannabidiol zu *THC*) würde verfehlt und der gegenteilige Effekt erzielt werden. Kinder und Jugendliche wären dann tendenziell einer stärkeren Gefahr ausgesetzt, da diese Personengruppe nach wie vor die Substanzen vom Schwarzmarkt beziehen werden (müssen). Aufgrund der schieren Menge an Zulassungskriterien und des voraussichtlich sehr weitmaschigen Netzes ist auch die Wirkung auf den Schwarzmarkt zu hinterfragen. Eine gewisse Bequemlichkeit und Ignoranz einzelner Betroffener vorausgesetzt, liegt auch die Vermutung nah, dass viele weiterhin den illegalen Markt als Bezugsquelle nutzen werden.

Der §4 und der §15 des Gesetzesentwurfes vom 28. April 2023 entsprechen den §21 Abs. 1 sowie §18 Abs. 3 und §26 Abs. 4 des Referentenentwurfs des CanG. Selbstverständlich muss die Qualität des Cannabis kontrolliert werden und im Sinne eines langfristigen Engagements einer Anbauvereinigung ist davon auszugehen, dass die Vorgaben eingehalten werden. Schlussendlich stellt sich uns aber eine Frage: Machen wir mit dem §26 Abs. 4 „den Bock zum Gärtner“ und sind die aktuellen teilweisen Widerstände gegen ein Drug-Checking widersprüchlich? Wir kontrollieren kontrollierte Cannabisernten und erwarten bei Normabweichungen eine unverzügliche Meldung an die Behörden **und** eine ordnungsgemäße Vernichtung inkl. der entsprechenden Dokumentation. Aber zeitgleich verweigern wir eine flächendeckende Kontrolle von Cannabis, welches illegal bezogen wurde, obschon dies die Ware werden wird, mit der die Jugendlichen und Heranwachsenden hauptsächlich konfrontiert sein werden.

Das Drug-Checking ist eine schlichte Möglichkeit Cannabis auf bestimmte bzw. bekannte Verunreinigungen konkret zu testen, z.B. auf andere Suchtmittel, Blei, Haarspray und synthetische Cannabinoide. Der Kontakt mit den Usern ist gegeben und eine effektive Hilfe ebenso. Des Weiteren können wir in den Anbauvereinigungen oder der Suchtberatungsstellen Schwarzmarktprodukte herausfiltern und so Vergiftungen vorbeugen. *Um Konsumierende vor verunreinigten Produkten auf dem Markt zu schützen, fordert der Paritätische Wohlfahrtsverband ebenfalls die umgehende Einführung eine rechtswirksame Regelung für das Drug Checking sowie den bundesweiten Auf- und Ausbau von Drug-Checking-Angeboten.* Mit dieser Maßnahme würden wir Kinder- sowie Jugendschutz als auch Prävention und Gesundheitsschutz bieten und deswegen begrüßen wir die Initiativen einzelner Bundesländer und die Position unseres Dachverbandes.

Eine Prüfung des Cannabis ist im CanG aber lediglich im Sinne einer Qualitätskontrolle bei den Anbauvereinigungen und als Instrument der behördlichen Überwachung genannt und somit als ein Instrument, welches der „Bürokratie“ dient. Es sollte aber den Klienten dienen und dem Schwarzmarkt „schaden“ und sollte daher zum einen in die Fläche und zum anderen vom Bund entsprechend finanziell und strukturell unterstützt werden.

Die Art und Weise der Dokumentationspflicht sollte überdacht werden. Ein weiteres Ziel der Gesetzesinitiative war, dass wir die Ordnungsbehörden nicht mehr mit den Bagatellen überlasten. Es stellt sich die Frage, ob wir diese Überlastung mit den neuen Dokumentationspflichten ersetzen und fortführen. Alternativ könnte über eine regelmäßige behördliche Vernichtung der fehlerhaften Ware sowie der konfiszierten Schwarzmarktware nachgedacht werden, indem die Werkzeuge der Qualitätsprüfung in den Anbauvereinigungen für dieses Zweck ebenso genutzt werden. Wir empfinden an dieser Stelle das Gesetz für mangelhaft.



Justiz und Fazit

Beim Erstellen dieser Positionen haben wir einigen Abschnitten des Referentenentwurfs des CanG weniger Beachtung geschenkt. Dies betrifft die Kapitel 5 Gewerblicher Anbau von Nutzhanf und Kapitel 6 Zuständigkeiten.

Aufgrund der Komplexität der Straf- und Bußgeldvorschriften haben wir uns im Kapitel 7 auf die Abschnitte 4 Besondere Regelungen [...] und 5 Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister konzentriert. In den Ergänzungen zum §44 fanden wir den Hinweis, es kann durch die „Vielzahl der zu erwartenden Tilgungsanträgen zu einer völligen Überforderung des Bundesamts für Justiz führen. Dadurch wäre die Funktionsfähigkeit des Bundeszentralregisters gefährdet, was im Hinblick auf dessen wichtige, kriminal- und sicherheitspolitische Bedeutung unbedingt zu vermeiden ist. Daher ist zur Tilgung der entsprechenden Eintragungen und zur Resozialisierung der Betroffenen ein effizientes Verfahren mittels einer gesonderten gesetzlichen Regelung außerhalb des BZRG einzuführen. Ein solches wird mit den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts vorgeschlagen.“

„Im Interesse eines bürgernahen Verfahrens kann der Antrag bei jeder Staatsanwaltschaft eingereicht werden, von wo aus dieser dann der eigentlich zuständigen Staatsanwaltschaft zugeleitet wird. Dort kann dann ein Abgleich zwischen den abgeurteilten Taten und der geltenden Rechtslage erfolgen. Aufgrund der sehr ausdifferenzierten Regelungen zur Einführung eines kontrollierten Umgangs mit Cannabis bedarf es hierzu spezifischer juristischer Fachkompetenz, die bei den Staatsanwaltschaften vorhanden ist. Da das Bundeszentralregister grundsätzlich vollautomatisch betrieben wird und nur wenige Ausnahmefälle vornehmlich zur Identifizierung der betroffenen Person überhaupt intellektuell zu prüfen sind, ist beim Bundesamt für Justiz hingegen entsprechend juristisch geschultes Personal nicht in hinreichender Zahl vorhanden. Durch das Verfahren bei den Staatsanwaltschaften wird erreicht, dass sich die große Menge an zu erwartenden Tilgungsanträgen auf viele dezentrale Stellen verteilt, weshalb voraussichtlich auf die einzelnen Behörden kein erheblicher Mehraufwand zukommen wird. Außerdem wird dieser durch die Tatsache aufgefangen, dass eine Vielzahl an Ermittlungsverfahren durch die Einführung einer kontrollierten Weitergabe von Cannabis an Erwachsene zu nicht-medizinischen Zwecken wegfallen wird. Weil gerade die häufigen Strafverfahren wegen Besitzes oder Anbaus von Kleinstmengen entfallen, geben sie Personalressourcen für andere Tätigkeiten frei. Im Übrigen würde für die Staatsanwaltschaften in jedem Fall ein gewisser Mehraufwand entstehen, selbst wenn das Tilgungsverfahren beim Bundesamt für Justiz durchgeführt werden würde. Auch dann wäre die Prüfung der einzelnen Straftaten erforderlich, sodass die Staatsanwaltschaften, die die Straftaten aufbewahren, ohnehin in das Verfahren eingebunden werden müssten.“ Diese Ergänzung zum §46 ergibt sich ebenfalls aus dem Referentenentwurf des CanG.

Die behördliche Seite ist damit dekliniert. Das o.g. effiziente Verfahren sollte unseres Erachtens ein weiteres Kriterium erfüllen und zwar die „Nutzerfreundlichkeit“ des Antrages selbst und damit einhergehend, dass das Verfahren auch ohne Rechtsbeistand eingeleitet werden kann, damit nicht die Frage der Anwaltskosten darüber entscheidet, ob Strafminderung oder gar Tilgung erreicht werden kann oder nicht.

Nach §25 Abs. 3 können auch Nichtmitglieder von Anbauvereinigungen gegen Entgelt Vermehrungsmaterial bekommen. Die Dokumentationspflicht nach §26 sieht aber nur die namentliche Erfassung der Mitglieder vor. Bei der Evaluation (§48 Abs. 4) sollen Mitgliederbefragungen herangezogen werden. Die Evaluation wird an Aussagekraft verlieren, wenn nur ein Teil des Kundenstamms abgefragt wird. Zudem sollte hinterfragt werden, ob es im Sinne der Anbauvereinigung ist, wenn Vermehrungsmaterial an Nichtmitglieder verkauft wird, denn Cannabis kann nach einem Jahr bereits geerntet werden. Das Gesetz wird eine Übergangszeit brauchen, bis es vollends gelebt wird. Machen sich die Anbauvereinigungen durch diese Option in absehbarer Zeit überflüssig?

Die Kapitel 3 Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum und Kapitel 4 Gemeinschaftlicher Eigenanbau [...] sind einleuchtend; jedoch die Frage, ob sie zur Erreichung der Ziele des Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutzes führen, würden wir in den Raum stellen. Wir schirmen die Anbauvereinigungen massiv ab und erwarten, dass entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die die Zuverlässigkeit und Handlungsfähigkeiten der jeweiligen Vorstände einerseits begründen. Andererseits geben wir das Suchtmittel in die Wohnräume und stellen dort die Frage des Jugendschutzes nur insoweit, dass der einfache Zugriff verhindert werden soll. Dies ist widersprüchlich. Dieser Widerspruch löst sich auf, wenn der Konsum in den Anbauvereinigungen bevorzugt wird.



Bei den o.g. Diskrepanzen halten wir das Gesetz für angreifbar. Davon ausgehend, dass einzelne Bundesländer (z.B. Bayern) und/oder einzelne Institutionen gegen die Legalisierung angehen werden, plädieren wir weiterhin dafür nicht den zweiten vor dem ersten Schritt zu machen.

Wir halten eine Vereinheitlichung der Kriterien auf Länderebene für nicht unwahrscheinlich. Und damit einhergehend eine Tilgung von Strafen und Einstellung von laufenden Verfahren für möglich. Modellregionen mit entsprechender Evaluation schaffen gleichzeitig eine entsprechende Datenlage, die für eine fortwährende Legalisierungskampagne genutzt werden kann. Die Erweiterung der Präventionsangebote und die Informationsplattform der BzGA haben keinen kausalen Zusammenhang zu dieser Gesetzesinitiative. Bund, Länder und Kommunen werden diese Investitionen ohnehin tätigen müssen.

Es wurde scheinbar den Kommunen die Frage nicht gestellt, welche Initiative sie innerhalb einer „Sperrzone“ bevorzugen werden. Besteht eine Anbauvereinigung bereits und Anwohner möchten eine Tagesbetreuung für Kinder anbieten, dann stehen sich die Interessen diametral gegenüber. Wenn es also um Kinder- und Jugendschutz geht und wir das Kindeswohl und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als höheres Gut betrachten, verliert die Anbauvereinigung dann im Nachhinein die Betriebserlaubnis? Ähnliche Fragen stellen sich bei der Errichtung von Spielplätzen, Bewegungsparks oder bei der kommunalen Planung von Wohnanlagen, die in der Regel kinderfreundlich aufgesetzt werden.

Für Interessenten, die eine Erlaubnis anstreben, ist es fair, wenn diese Kriterien vorher benannt werden. In unserer Interpretation haben die Paragraphen vom Kapitel 4 Abschnitt 1 aber auch die beschriebenen Widersprüche direkte Auswirkungen auf die Netzdichte von Anbauvereinigungen und entscheiden, ob wir eine Wirkung gegen den Schwarzmarkt erzielen. Aktuell würden wir diese Wirkung eher anzweifeln und befürchten aus o.g. Gründen mehr verunreinigte Substanzen, die auf junge Konsumenten abzielen.

Zu den Kapiteln 1 Allgemeine Vorschriften und 2 Gesundheitsschutz [...] haben wir hinreichend Stellung genommen. Die §9 und §10 halten wir für unzureichend. Auch der kalkulierte Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger erscheint uns als viel zu gering. Zitat: Bürgerinnen und Bürgern entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Schutzmaßnahmen bei privatem Eigenanbau von Konsumcannabis (z.B. Tür- oder Schrankschloss anbringen) im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes von 770.000 Stunden und 20 Millionen Euro (1 Million Fälle). Für jeden Fall wurde mit 20,00 € kalkuliert, was unserer Meinung nach utopisch ist. Für eine vernünftige Sicherung kostet allein das Schloss 20,00 €. Allerdings wurde das Vermehrungsmaterial noch nicht beschafft. Der Schrank bzw. der Anbauplatz muss beschafft und hergerichtet werden. Die Pflanzen müssen angebaut werden. Es braucht Erde, Wasser, Strom und Dünger und die Erträge müssen auch geerntet werden. Die Kosten für die Zucht sind zudem fortlaufend. Wie sind denn die Kosten für die Folgejahre beziffert? Die Erfüllungsstunden für das erste Jahr ergeben ca. 45 Minuten. Den Wert würden wir pro Woche annehmen.

Für die Anbauvereinigungen nehmen wir das Beispiel der Dokumentations- und Berichtspflichten. Hier wurden 24 Stunden pro Jahr angesetzt. Dies entspricht einer halben Stunde pro Woche. Bei den im Referentenentwurf des CanG genannten Pflichten ist auch dies viel zu gering kalkuliert. Für die Justiz wurde der Erfüllungsaufwand angenommen, obgleich Teile des Verfahrens noch entwickelt werden müssen, so dass der Eindruck steht, dass die Kalkulation der Erfüllungsaufwände absichtlich niedrig kalkuliert sind, damit das Gesetz seiner wirtschaftlichen „Nutzen“ erfüllt.

Die Präventionsausgaben wurden als „einmalig“ definiert. Das Konsumverhalten der Menschen ändert sich aber permanent und ist in einem Zyklus von zehn Jahren sogar deutlich nachweisbar, so dass sich die Suchtprävention permanent mitentwickeln muss. Dieser Aufwand kann nicht einmalig sein – vielleicht ist es für den Bundeshaushalt und genau deswegen darf das Geld nicht an einer zentralen Stelle ausgegeben werden. Die absehbar steigenden Ausgaben für die Bundesländer sollten mit diesen Mitteln nachhaltig gestärkt werden.

Prinzipiell sind wir für jede Initiative, die die Prohibitions politik ablöst. Aufgrund der genannten Kritikpunkte und Unklarheiten zweifeln wir jedoch daran, ob wir die gesetzten Ziele mit diesen Instrumenten werden erreichen können, obschon wir uns in den Zielen völlig einig sind. Wir würden dazu tendieren, lieber die einfachen Dinge gut zu machen als die schwierigen Dinge schlecht. Insofern es gelingt herauszuarbeiten, wo wir als gesamte Gesellschaft den Konsum von legalen Suchtstoffen aller Art inkl. Cannabis verorten und das Verhalten damit vereinheitlichen, muss es ggfls. keine Ampelregierung sein, die die Legalisierung von Cannabis in die Tat umsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre CliC-Suchthilfe